

Beratung von Menschen mit Behinderung durch die Freie Wohlfahrtspflege

Menschen mit Behinderung (mit geistiger Behinderung und/oder körperlicher Behinderung oder psychischer Erkrankung) sind häufig auf Unterstützungsleistungen im Alltag angewiesen und somit auf eine verlässliche und fachliche Beratung. Der Zugang zur individuellen Beratung ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität der Menschen mit Behinderung und die Voraussetzung für den Zugang zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und zum Zugang zu Leistungen, die diese Teilhabe ermöglichen. Wie bereits der Bundesgerichtshof festgestellt hat¹, müssen die Sozialämter den Menschen mit Behinderung durch das Dickicht des „immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems“ helfen. Im Alltag wenden sich Menschen mit Behinderung an die Personen, die ihnen in der Region und in den bestehenden Netzwerken bekannt sind. Häufig bieten die Wohlfahrtsverbände in ihren Strukturen, Einrichtungen und Diensten vielfältige Beratung an Menschen mit Behinderung² an. Die Strukturen der Diakonie bestehen aus über 19.000 Einrichtungen und Dienste, die konkrete Beratung, Online-Beratung, soziale Beratung, Schuldnerberatung, Migrationsberatung, Erziehungsberatung etc. anbieten.

1. Rechtsgrundlagen für die Teilhabeberatung im Bundesteilhabegesetz

Ziel der Teilhabeberatung ist die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz standen die Aspekte der Teilhabeberatung im Mittelpunkt der Verhandlungen, um vorzubeugen, dass dieser wichtiger Punkt im Gesetz außer Acht bleibt und ausschließlich auf die Beratungspflicht der Leistungsträger beschränkt wird. Der Zugang zur individuellen Beratung und zu erforderlichen Informationen soll nach Art. 21 Behindertenrechtskonvention³ (UN-BRK) gewährleistet werden. Die Beratung soll in leichter Sprache, Gebärdensprache, Brailleschrift oder in ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen erfolgen. Schließlich wurde in § 32 SGB IX die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung aufgenommen. Auf dieser Grundlage bestehen heute ca. 800 Stellen der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), die bis zum Jahr 2022 mit Bundesmitteln in Höhe von 65 Mio. finanziert werden⁴. Der aktuelle Referentenentwurf zum Angehörigenentlastungsgesetz hat die Entfristung der Finanzierung der Teilhabeberatungsstellen angekündigt.

Gleichzeitig wurde im Bundesteilhabegesetz die Beratungspflicht der Leistungsträger in § 106 SGB IX konkretisiert und in § 106 Abs. 4 SGB IX festgelegt, dass Leistungsberechtigte auch auf andere Beratungsmöglichkeiten hingewiesen werden sollen, auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX oder Beratungen bei Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Aufgrund der menschenrechtlichen Dimension der Teilhabeleistungen sind die Erwartungen der Menschen mit Behinderung an die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes⁵ (BTHG), das die Leistungen neu definiert, groß, zumal durch das BTHG die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und die Verbesserung der Lebenslagen der Menschen mit Behinderung programmatisch verankert wurden⁶. Der Bedarf

¹ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 02.08.2018, Az. III ZR 466/16

² Vgl. Überblick über die Beratungsstrukturen unter:

<https://www.familienratgeber.de/beratungsstellen-adressen.php>

³ Behindertenrechtskonvention unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/un-behindertenrechtskonvention/>

⁴ www.teilhabebberatung.de

⁵ Bundesteilhabegesetz veröffentlicht in: BGBl. 2016 Teil 1 Nr. 66 vom 29. Dezember 2016; unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a766-das-neue-bundesteilhabegesetz.html> vollständige Bezeichnung: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

⁶ Bundesteilhabegesetz S. 2 BT-Drucksache 19/6929 unter:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a766-das-neue-bundesteilhabegesetz.html>

an Beratung steigt zunehmend und kann durch die Vernetzung der unterschiedlichen Beratungsstrukturen bewältigt werden.

2. Umfang und Qualität der Beratung im Kontext der Teilhabe

Für die Phase der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist für die Beratungspraxis entscheidend, zunächst die eingliederungshilfespezifische Perspektive der Teilhabe in der Bewilligungspraxis der zuständigen Leistungsträger und bei der Leistungserbringung zu konkretisieren und z. B. den Fortbestand der bisherigen Leistungen zu sichern und über neue Leistungen zu informieren. Der Bedarf an die Beratung steigt, weil die bisherige Leistungsgestaltung in neue personenzentrierte Leistungen entwickelt wird und ein neues Bedarfsfeststellungsverfahren eingeleitet wird. Die Beratung der Freien Wohlfahrtspflege bietet nicht nur die Orientierung hinsichtlich der möglichen Leistungen, sondern auch die Begleitung im Verfahren, gerade wenn neue Verfahren eingesetzt werden. Zwar wird bei der Beratung durch die Freie Wohlfahrtspflege die „Unabhängigkeit“ in Frage gestellt und die Abhängigkeit von den Interessen der Leistungserbringer unterstellt; allerdings kann angesichts der Heterogenität der Strukturen der Wohlfahrtsverbände diese einseitige Abhängigkeit in der Regel verneint werden, weil die Verbände viele selbstständige Sozialbereiche bedienen, die nicht unmittelbar voneinander abhängig sind.

Eine entscheidende Voraussetzung für die gelingende Beratung ist nicht die sog. „Unabhängigkeit“, sondern die Barrierefreiheit und Zugänglichkeit der Beratung, die sich auf die Informationen über Rechte und Rechtsansprüche im Sozialsystem, über diverse Leistungsangebote, verschiedene Formen von Unterstützungsleistungen und den damit verbundenen medizinischen, psychischen, rechtlichen und sozialen Problemlagen erstreckt. Die Beratung kann auch prozessbegleitend über einen längeren Zeitraum nötig sein, um Vertrauen herzustellen z. B. bei Menschen mit psychischer Erkrankung.

Folgende Merkmale der Beratung sollten beachten werden:

- a) Information über umfassenden Rechtsanspruch auf Beratungen
Zur Beratung der Wohlfahrtspflege gehört vor allem die Information zum Rechtsanspruch auf umfangreiche Beratungen durch diverse Leistungsträger und unabhängige Stellen zum gesamten Leistungssystem.
- b) Unabhängigkeit und Transparenz bei der Beratung
Eine vollständige Aufhebung von jeglichen Abhängigkeitsverhältnissen ist bei keiner Beratungsstruktur möglich. Die Finanzierungsabhängigkeiten sind stets vorhanden. Wichtig ist daher, eine gesicherte und dauerhafte Finanzierung, die eine mögliche Abhängigkeit der Beratenden reduziert. Für die Ratsuchenden ist eine transparente Struktur des Beratungssettings (z. B. mit Offenlegung der etwaigen Interessen). Eine Wahlfreiheit bei der Auswahl der verschiedenen Angeboten sowie eine unabhängige Beschwerdemöglichkeit können die Ratsuchenden in ihrer Position stärken.
- c) Wahlfreiheit
Die Beratung zeigt viele Beratungsmöglichkeiten und Leistungsangebote und überlässt den Ratsuchenden zu entscheiden, welches Beratungsangebot bzw. welches Leistungsangebot in Anspruch genommen wird.
- d) Parteilichkeit der Beratung
Die Beratung sollte ausschließlich den Interessen des Ratsuchenden verpflichtet sein und in diesem Sinne parteilich. Die Parteilichkeit ist also ein solidarisches Engagement für Menschen mit Behinderung und entspricht dem Selbstverständnis der Caritas und Diakonie. Zur parteilichen Beratung gehört eine empathische Grundhaltung gegenüber den Ratsuchenden. Diese Parteilichkeit stärkt den Ratsuchenden und zeigt die Wahlmöglichkeiten auf.

- e) Einbeziehung von Peer Counseling und Tandem-Beratung
Im Rahmen der Beratung der Wohlfahrtsverbände kann die Einbeziehung von Peers sowie die sog. Tandem-Beratung besonders geeignet, um die Perspektiven der Ratsuchenden zu verstehen und die neuen Perspektiven der Beratung zu realisieren.
- f) Barrierefreiheit
Die Beratungsangebote müssen kostenlos sein und einen niederschweligen und barrierefreien Zugang zu Informationen bieten. Die Beratungsräume sollen sich an neutralen Orten befinden und nicht direkt in Einrichtungen der Leistungsanbieter.
- g) Sozialraumorientierung und Vernetzung
Die Beratung steht Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen und in allen Altersstufen zur Verfügung. Die Beratung kann entlang des Lebenslaufes erfolgen z. B. zunächst in der Familie, später bei Bildung, Arbeit, Freizeit und Pflege. Die Beratung der Wohlfahrtspflege ist aktiver Teil des regionalen Netzwerkes im Sozialraum.

Die Beratung umfasst nicht nur die Information über Ansprüche und Leistungen, sondern die Hilfe bei Antragstellung, bei Klärung der zuständigen Leistungsträger, bei Fragen zur Mitwirkung im Verfahren, bei Inanspruchnahme von Leistungen, Hilfe bei Begleitung, bei Entscheidung über Leistungsangebote etc.

Durch diese individuelle Beratung kann der Ratsuchende die Kompetenz entwickeln, in eigener Verantwortung sich um die Förderung der Teilhabe selbst zu kümmern. Durch die Beratung kann vermieden werden, dass Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen in der Zwickmühle der Zuständigkeiten und der Schnittstellenproblematik zwischen sozialen Leistungssystemen geraten.

3. Herausforderungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Für Menschen mit Behinderung ist das Gesetz durch neue Verfahrensregelungen eine Herausforderung, das aber auch Verbesserungen nach sich ziehen kann, wenn Menschen mit Behinderung konsequent ihre Rechte ggfs. gerichtlich verfolgen. Hierzu benötigen Menschen mit Behinderung ebenfalls befähigende Unterstützung und fachliche Beratung. Die Veränderung der Rechtsstellung der Menschen mit Behinderung im Verfahren, die Einführung eines Verfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs, die gesetzliche Festlegung der Teilhabeleistungen und ihrer Ziele wird im Prozess der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zeigen und klären, ob tatsächlich die Stärkung der Position der Menschen mit Behinderung und die Verbesserung beim Zugang zu Teilhabeleistungen eintreten werden.

Janina Bessenich

Caritas Behindertenhilfe- und Psychiatrie e.V., stellvertretende
Geschäftsführerin/Justiziarin, janina.bessenich@caritas.de